

14.06.93

VP - In

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Ferienreiseverordnung

DER MINISTERPRSIDENT DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 11. Juni 1993

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Prsident,

die rheinland-pflzische Landesregierung hat beschlossen, den in der
Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur nderung
der Ferienreiseverordnung

beim Bundesrat einzubringen.

Ich darf Sie bitten, die Vorlage gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung
den zustndigen Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

Hildegard Hees

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Ferienreiseverordnung mit folgender Maßgabe zu ändern:

- Der in der Ferienreiseverordnung festgelegte Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August wird auf den Zeitraum vom 01. Juni bis zum 31. August ausgedehnt.
- Darüber hinaus sollte auch der Zeitraum der Oster-, Pfingst- und der Weihnachtsferien in die Verordnung einbezogen werden.
- Die Regelung sollte auf ein Jahr befristet werden. Während dieser Zeit sollte die Bundesregierung, z.B. durch die Bundesanstalt für Straßenwesen prüfen, ob sich die erweiterte Ferienreiseverordnung unter Berücksichtigung der nachgenannten Zielsetzungen bewährt hat bzw. ob Veränderungen erforderlich sind. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung auch die Auswirkungen der Erweiterung der Ferienreiseverordnung auf die betroffene Wirtschaft, insbesondere auf das Güterkraftverkehrsgewerbe, bei der Überprüfung mit einbeziehen.

Begründung:

- Nach der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) dürfen vom 1. Juli bis 31. August in der Zeit von samstags 7.00 bis 20.00 Uhr Lastkraftwagen über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen auf bestimmten Autobahnstrecken und Bundesstraßen nicht verkehren.

417/83

- 2 -

Ausgenommen vom Verbot sind bestimmte öffentliche Fahrzeuge (Polizei, Straßendienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz). Für private Fahrzeuge gelten in etwa die gleichen Ausnahmen wie beim Sonntagsfahrverbot. So ist z.B. die Beförderung von leicht verderblichen Lebensmitteln zulässig. Ferner gilt das Verbot nicht für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße.

Darüber hinaus können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen in dringenden Fällen genehmigen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

Die Urlaubsgewohnheiten der Bürger sind in den letzten Jahren verstärkt im Wandel begriffen: Die Urlaubshäufigkeit ist gestiegen, gleichzeitig sind immer mehr Menschen (z.B. Ältere und Alleinstehende) in der Lage, unabhängig von den Schulferienterminen zu verreisen. Dies hat in den letzten Jahren zu einer verstärkten Belastung der Bundesfernstraßen in Form von Reise- wellen, auch außerhalb der "klassischen" Termine zu Beginn und Ende der Schulferien, - insbesondere im Monat Juni und bis in den Herbst hinein - geführt.

Weitere Reisewellen treten Ostern, Pfingsten und an den Weihnachtsfeiertagen auf.

- In den Ferienzeiten überlagert sich deshalb der immer dichter werdende Verkehr auf den Autobahnen mit dem Urlaubsreiseverkehr. Im Interesse eines möglichst störungsfreien Verkehrsablaufs ist eine Entzerrung dieser Verkehre anzustreben. Hinzu kommt das verkehrspolitische Ziel der Verlagerung des Straßengüterfernverkehrs auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße.

Aufgrund dieser Entwicklungen und zusätzlicher Verkehre aus den neuen Bundesländern erscheint eine Anpassung der Ferienreiseverordnung sinnvoll, indem ihre Geltungsdauer zeitlich ausgeweitet wird.

Da die angestrebte Änderung der Ferienreiseverordnung sowohl den ausländischen als auch den deutschen Güterfernverkehr betrifft, führt die Änderung zu keiner zusätzlichen Belastung des deutschen Güterkraftverkehrs.

Darüber hinaus betrifft die Ferienreiseverordnung nur ganz bestimmte Durchgangsautobahnen in Deutschland, so daß die vorgeschlagene Änderung angemessen ist.